

Shared/cascading ITT im Leitpapier M

1. *In welcher Weise ist das Leitpapier M der Europäischen Kommission anwendbar und können Hersteller und notifizierte Stellen unmittelbar davon Gebrauch machen?*
2. *Welche Verantwortung tragen Hersteller und notifizierte Stellen bei der Erstprüfung in den unterschiedlichen Systemen der Konformitätsbescheinigung?*

Frage 1

In welcher Weise ist das Leitpapier M der Europäischen Kommission anwendbar und können Hersteller und notifizierte Stellen unmittelbar davon Gebrauch machen?

Leitpapiere der Europäischen Kommission stellen den derzeitigen Stand der Diskussion zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten einerseits und unter den Mitgliedstaaten andererseits dar. Die Leitpapiere dienen dem Verständnis, wie die Bauproduktenrichtlinie interpretiert werden kann und geben Hinweise zur praktischen Anwendung. Dabei sind die Leitpapiere keine verbindliche Interpretation der Richtlinie, sie sind nicht rechtsverbindlich und verändern oder ergänzen die Richtlinie in keiner Weise. Sie richten sich in erster Linie an diejenigen, die der Richtlinie vom rechtlichen, technischen oder administrativen Standpunkt aus Wirksamkeit verleihen. Dies betrifft insbesondere den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen (StAB), die Verfasser der Technischen Spezifikationen (CEN und EOTA), die Anerkennungsbehörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten und die Gruppe der notifizierten Stellen.

Leitpapier M weist im Abschnitt 1 ausdrücklich darauf hin, dass die Verfasser der harmonisierten technischen Spezifikationen den Prinzipien des Papiers folgen sollen. Abschnitt 2 weist die Verfasser der Normen an, im Anhang ZA die bei der Erstprüfung zu berücksichtigenden Eigenschaften zu nennen und die dabei auszuführenden Aufgaben von Hersteller und notifizierten Stellen zu spezifizieren.

Aus dem Vorwort, der Einleitung und den allgemeinen Grundsätzen des Leitpapiers M ergibt sich, dass das Papier nicht unmittelbar durch Hersteller oder notifizierte Stellen anwendbar ist, sondern erst durch Umsetzung in die harmonisierten technischen Spezifikationen.

Frage 2

Welche Verantwortung tragen Hersteller und notifizierte Stellen bei der Erstprüfung in den unterschiedlichen Systemen der Konformitätsbescheinigung?

Das Leitpapier M beschreibt im Abschnitt 4 "Initial Type-Testing", in welcher Weise bereits bestehende Ergebnisse aus vorangegangenen Erstprüfungen durch Hersteller genutzt werden können, ohne dass diese erneute und kostenintensive Erstprüfungen durchführen müssen. So darf ein Hersteller Ergebnisse vorangegangener Erstprüfungen z.B. anderer Hersteller nutzen, wenn er sicherstellt, dass das fragliche Produkt mit dem einst geprüften identisch ist. Die Fälle "shared ITT" und "cascading ITT" unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass im ersten Fall der Hersteller und im zweiten Fall ein Systemgeber (= Inhaber einer Zulassung, der das von ihm entwickelte Produkt z.B. in anderen Werken herstellen lässt) die Ergebnisse einer bereits vorliegenden Erstprüfung zur Verfügung stellt. Die Erstprüfung selbst kann nicht weitergegeben werden, wohl aber Ergebnisse im Rahmen der Erstprüfung.

Unter der Voraussetzung, dass CEN/EOTA in den technischen Spezifikationen Einzelheiten zu den Bedingungen (Verfahren, Beurteilungen durch Hersteller und notifizierte Stellen) einschließlich der festzustellenden Eigenschaften des Bauprodukts (z.B. gleiche Abmessungen, gleiche Ausgangsstoffe, gleiche Zusammensetzung, etc) festlegt, unter denen eine Identitätsüberprüfung vorgenommen werden kann, ergeben sich folgende Verantwortlichkeiten:

AoC System	Durchführung der Erstprüfung	Feststellung der Identität des Bauprodukts, wenn mehrere Hersteller dieselben Prüfergebnisse nutzen	Verantwortlich für die Erstellung des Erstprüfberichts	
1/1+	P-Stelle	Z-Stelle	Z-Stelle	
2/2+	Hersteller1)	Hersteller1)	Hersteller2)	
3	P-Stelle	Hersteller1)	Hersteller2)	
4	Hersteller1)	Hersteller1)	Hersteller2)	

1) Der Hersteller kann zur Durchführung der Erstprüfung oder zur Feststellung der Identität des Bauprodukts eine sachverständige Stelle beauftragen

2) Der Hersteller kann zur Erstellung des Erstprüfberichts eine sachverständige Stelle beauftragen, er bleibt für das Ergebnis in der Verantwortung.

In den **Systemen 1/1+** liegt die Verantwortung für die Zertifizierung des Produkts bei der Zertifizierungsstelle. Sie trägt alle sachdienlichen Informationen zur Produktzertifizierung zusammen, wozu auch die Beurteilung der Erstprüfung gehört. Deshalb obliegt ihr die Feststellung der Identität des Produkts.

In den **Systemen 2/2+** liegt die Verantwortung für die Erstprüfung beim Hersteller. Er beurteilt die Erstprüfung und ist somit auch für die Feststellung der Identität verantwortlich, wenn vorangegangene Ergebnisse genutzt werden dürfen.

Im **System 3** stellt der Hersteller aus den Prüfergebnissen eingeschalteter notifizierter Prüfstellen den Erstprüfbericht zusammen. Die Beurteilung der Ergebnisse liegt beim Hersteller und nicht bei den Prüfstellen. Somit ist der Hersteller auch für die Feststellung der Identität verantwortlich, wenn vorangegangene Ergebnisse genutzt werden dürfen.

Im **System 4** liegt die Verantwortung für die Erstprüfung beim Hersteller. Der Hersteller beurteilt die Erstprüfung und ist somit auch für die Feststellung der Identität verantwortlich, wenn vorangegangene Ergebnisse genutzt werden dürfen.

Shared ITT und cascading ITT - beschrieben im Leitpapier M - sind nur mittelbar anwendbar.

In den Systemen 1/1+ liegt die Feststellung der Identität bei der Zertifizierungsstelle. Im System 3 entscheidet der Hersteller darüber.

In den Systemen 2/2+ und 4 führt der Hersteller die Erstprüfung durch. Er kann aber sachverständige Stellen einschalten, die in seinem Auftrag, jedoch in seiner Verantwortung die Erstprüfung durchführen. Ob der Hersteller damit eine notifizierte Stelle beauftragt, liegt in seiner Entscheidung. Er entscheidet über die Identität des Produkts.